

EINBERUFUNG FÜR DIE WAHL DER GEMEINDEBEHÖRDEN FÜR DIE VERWALTUNGSPERIODE 2025-2028

13. OKTOBER 2024 Gemeinde- und Burgerratswahlen

Die Frist für die Listenhinterlegung ist am 26. August 2024, um 12:00 Uhr abgelaufen. Folgende Listen wurden hinterlegt:

Gemeinde- und Burgerratswahlen 2024

Liste Nr. 1 SVP Zaniglas	Liste Nr. 2 neo - Die sozialliberale Mitte	Liste Nr. 3 Die Mitte St. Niklaus
Kalbermatter Michael Pollinger Daniela Imboden Sandro	Gitz Damian Gruber David	Biner Dominik Summermatter Cornelia Imboden Benno Imboden-Imhof Liliane

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Abstimmung einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt „Stimmkarte“, Kuvert und Stimmzettel).

Wer am 27. September 2024 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027 955 25 00).

10. NOVEMBER 2024 1. Wahlgang Präsident- und Vizepräsident

Die Listen müssen bis am 15. Oktober 2024, 12.00 Uhr auf dem Gemeindebüro vorliegen.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten bis am 15. Oktober 2024 hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebene leeren amtlichen Wahlzettel verwenden.

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Abstimmung einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt „Stimmkarte“, Kuvert und Stimmzettel).

Wer am 25. Oktober 2024 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027 955 25 00).

24. NOVEMBER 2024

Allfälliger 2. Wahlgang Präsident- und Vizepräsident

Wenn am 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr mehr als eine Liste für den Präsidenten und Vizepräsidenten hinterlegt wurde und im 1. Wahlgang des Präsidenten- und des Vizepräsidenten vom 10. November 2024 das absolute Mehr nicht erreicht wurde, findet am 24. November 2024 der 2. Wahlgang statt. Gewählt ist, wer das relative Mehr erreicht. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Frist zur Listenhinterlegung 2. Wahlgang: 12. November 2024, 12:00 Uhr.

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Abstimmung einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt „Stimmkarte“, Kuvert und Stimmzettel).

Wer am 19. November 2024 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027 955 25 00).

Ausübung des Wahlrechts

1. Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde in St. Niklaus ist wie folgt geöffnet:

Wahlgang Gemeinde- und Burgerratswahlen
Sonntag, 13. Oktober 2024 09.45 – 10.45 Uhr

Wahlgang Präsident- und Vizepräsident
Sonntag, 10. November 2024 09.45 – 10.45 Uhr

Allfälliger zweiter Wahlgang Präsident- und Vizepräsident
Sonntag, 24. November 2024 09.45 – 10.45 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss spätestens am Freitag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Im Briefkasten eingeworfene Übermittlungsumschläge haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.**

Die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindekanzlei in St. Niklaus ist gemäss den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Dienstag bis Freitag, 09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, bis 18.00 Uhr

In der letzten Woche am Freitag bis 17.00 Uhr!

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen zwingend folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.**